

Taxentarifverordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in 35083 Wetter (Hessen)

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2001 (BGBl. I, S. 122) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I, S. 370), wird folgende Neufassung der Taxentarifverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Wetter (Hessen) (§ 47 Abs. 4 PBefG).

Zum Pflichtfahrgebiet der Stadt Wetter (Hessen) gehören folgende Stadtteile: Amönau, Mellnau, Niederwetter, Oberndorf, Oberrospe, Todenhausen, Treisbach, Unterrospe, Warzenbach und Wetter.

Auf die einschlägigen Bedingungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes bei Tag oder Nacht sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der befördernden Personen folgende Entgelte zu erheben:

- | | | | |
|---------------------------|---------|---------------|--------|
| a) Der Grundpreis beträgt | 4,00 DM | ab 01.01.2002 | 2,00 € |
| b) Der Fahrpreis beträgt | | | |
| für den ersten Kilometer | 4,00 DM | ab 01.01.2002 | 2,00 € |

(Der Fahrpreisanzeiger schaltet für je 50 m zurückgelegte Fahrstrecke um 0,20 DM weiter, ab dem 01.01.2002 um 0,10 €)

ab 1001 m für jeden
weiteren Kilometer 2,60 DM ab 01.01.2002 1,30 €

(Der Fahrpreisanzeiger schaltet für je 76,92 m zurückgelegte Fahrstrecke um 0,20 DM weiter, ab dem 01.01.2002 um 0,10 €)

- c) Der Preis für die von einem Fahrgast während der Dauer des Beförderungsveranlassten sowie verkehrsbedingten Wartezeiten beträgt pro Stunde 36,00 DM, ab dem 01.01.2002 18,00 €

(Der Fahrpreis schaltet mit Ablauf von je 20 Sek. um 0,20 DM weiter, ab dem 01.01.2002 um 0,10 €).

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten

§ 3

Zuschläge

Die Mitbeförderung von bis zu 20 kg schwerem Gepäck ist frei. Ohne Rücksicht auf die Stückzahl wird beim Mitführen von Gepäck mit einem Gesamtgewicht von mehr als 20 kg ein Zuschlag von 1,00 DM und beim Mitführen lebender Tiere (ausgenommen Blindenführhunde) und sperriger Güter (z.B. Kinderwagen, Schlitten, Skier) je Tier und Stück ein Zuschlag von 1,00 DM erhoben, ab dem 01.01.2002 beträgt der Zuschlag 0,50 €

§ 4

Sondervereinbarungen

- a) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist ein Preis von 6,00 DM, ab dem 01.01.2002 von 3,00 € zu erheben.
- b) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Stadtgebietes liegen, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt frei zu vereinba-

ren. Die Vergütung darf jedoch pro 1,0 km Fahrtstrecke den Betrag von 2,60 DM, ab 01.01.2002 1,30 € nicht überschreiten.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5

Zahlungsweise

- a) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelt verlangen.
- b) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- c) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Verfahrensvorschriften

- a) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.

- b) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- c) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- d) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- a) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 - 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 - 2. entgegen § 4 Abs. b keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- b) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten

Die Neufassung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in 35083 Wetter (Hessen) tritt am 22. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxentarifverordnung vom 13. Juli 1978, zuletzt geändert durch den 6. Nachtrag vom 16. August 1996, außer Kraft.

Wetter(Hessen),
den 07. September 2001

Rincke
Bürgermeister